

AssekuranzAgenda

Aktuelles aus der EU-Versicherungspolitik



Richtungsentscheidungen bei Omnibus II

ECON beschließt Paket zur Sicherung langfristiger Garantien

Am 21. März 2012 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) über seinen Bericht zur Omnibus II-Richtlinie abgestimmt. Das Europäische Parlament trifft mit seinen Änderungen am **Kommissionsvorschlag** wichtige Richtungsentscheidungen. Aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft sind einige der neuen Aspekte sehr positiv zu bewerten. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Extrapolation der risikofreien Zinsstrukturkurve. Diese führen zu einer angemessenen und nachhaltigen Stabilisierung. Es wird festgelegt, dass die Extrapolation zu dem Zeitpunkt einsetzt, zu dem die Märkte, welche der Kurve zugrunde liegen, nicht mehr ausreichend tief und liquide sind (aktuell nach 20 Jahren). Darüber hinaus ist die zügige Annäherung an das langfristige Zinskonzept der Ultimate Forward Rate vorgesehen (10 Jahre nach Extrapolationsbeginn). Zusätzlich berücksichtigt der Bericht einen symmetrischen Anpassungsfaktor und eine verlängerte Wiederaufholungsfrist einer Solvency Capital Requirement (SCR)-Unterschreitung. Eine stabile Zinsstrukturkurve ist essentiell für den Erhalt des Angebots langfristiger Garantien. Der Wegfall der Produkte, die diese sicheren Zahlungszusagen einbinden, würde erhebliche Auswirkungen auf die private Altersvorsorge in Deutschland haben.

Die Vereinfachungen für kleine und mittelgroße Versicherungsunternehmen sowie für Versicherer mit einem einfachen Risikoprofil sind sehr zu begrüßen. Das Prinzip der Risikoproportionalität, das bereits in der **Solvency II-Rahmenrichtlinie** verankert ist, wird gestärkt. Die proportionale Anwendung und Ausgestaltung der Regeln in Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität des Risikos wird für die tieferen Ebenen der Gesetzgebung vorgeschrieben. Des Weiteren wurden die Anforderungen an die Berichterstattung vereinfacht. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Erleichterungen für die Quartalsberichterstattung und der Verzicht auf die Einzelaufstellung der Kapitalanlagen vorgesehen.

Aus dem Inhalt

Steuerrecht	3
Betriebliche Altersvorsorge	3
Gesellschaftsrecht	4
Versicherungsvermittlung	4
Europäischer Zahlungsraum	5
Fluggastrechte	6
Motorradsicherheit	6
Handelspolitik	7

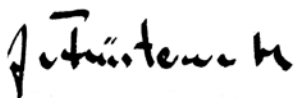
Fortsetzung auf Seite 2

Vorwort

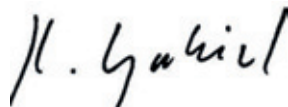
Das European Systemic Risk Board hat Ende März erste Anzeichen für die Stabilisierung der Wirtschaft und eine Verbesserung an den Finanzmärkten in der EU festgestellt. Die Lage habe sich insbesondere aufgrund der Einigung auf den Fiskalpakt, der Schritte der Mitgliedstaaten zur Konsolidierung der Haushalte und zu Wirtschaftsreformen und der Maßnahmen der Zentralbanken verbessert. Dennoch verbleiben Risiken: die Entwicklung der Staatsschulden einzelner Mitgliedstaaten bleibt unsicher. Zudem stehen die Banken unter Druck, eine ausreichende Finanzierung sicherzustellen.

Griechenland konnte sich zwar durch den Schuldenschnitt und die Billigung des zweiten Hilfsprogramms durch die Eurogruppe etwas Luft in der Staatsschuldenkrise verschaffen. Der Schuldenschnitt hing von der freiwilligen Beteiligung der privaten Gläubiger ab, d. h. vor allem von Banken, aber auch von einzelnen Versicherern. Am Ende haben diese mehrheitlich das Angebot Griechenlands zum Umtausch der Schuldtitel angenommen. Doch Entwarnung kann noch nicht gegeben werden. Der Internationale Währungsfonds hat bereits darauf hingewiesen, dass Griechenland ab 2015 erneut in finanzielle Schwierigkeiten kommen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank von Fürstenwerth
Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung



Kolja Gabriel
Stellvertretender Leiter Europabüro

Fortsetzung von Seite 1

Um einen fließenden Übergang in das neue Aufsichtssystem zu gewährleisten, ist ein stufenweises phase-in-Konzept vorgesehen. In 2013 sind die Versicherungsunternehmen dazu aufgefordert, die notwendigen Berechnungen vorzunehmen. In 2014 folgt die Scharfschaltung von Solvency II. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine verlängerte Wiederaufholungsfrist nach einer SCR-Unterschreitung während der ersten zwei Jahre vorgesehen. Den Unternehmen ist zudem ein Zeitraum von 24 Monaten eingeräumt worden, um Systeme und Prozesse für die neue Berichterstattung einzurichten. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Übergangsregeln sind weitere Anpassungen im Bereich der Säule 2 (z. B. bzgl. des Own Risk and Solvency Assessment-Prozesses) und zu gruppenspezifischen Regeln erforderlich.

Neben diesen sehr positiven Aspekten des Berichts sind noch einige Fragen offen. So bedürfen die beiden Prämienkonzepte zur Stabilisierung der Zinsstrukturkurve, Matching Prämie (MP) und antizyklische Prämie (CCP),

weiterer Anpassungen. In ihrer derzeitigen Ausgestaltung ist die MP nur von einzelnen Märkten anwendbar. Dies widerspricht dem Gedanken eines europäischen Ansatzes. Eine Erweiterung der MP zu einem Spread Adjustment Mechanism (SAM) ist daher sinnvoll und zielführend. Die Erweiterung der CCP um formularische Komponenten wurde ebenfalls versäumt. Die alleinige Entscheidungsgewalt über die Anwendung der CCP liegt bei EIOPA. Für die Versicherer ergibt sich hieraus eine große Unsicherheit.

Der Abstimmung folgend werden Europäisches Parlament, Rat und Kommission Mitte April Trilogverhandlungen aufnehmen. Die Institutionen streben übereinstimmend eine zügige Einigung an, sodass die Omnibus II-Richtlinie noch vor der Sommerpause verabschiedet werden kann.

Berlin: Dr. Axel Wehling; a.wehling@gdv.de;
Brüssel: Florian Wimber; f.wimber@gdv.de

ECON-Ausschuss beschließt Bericht zur Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

Am 21. März 2012 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments seinen Bericht zur gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) verabschiedet. Besonders erfreulich aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft ist, dass die zwingende steuerrechtliche Abziehbarkeit von **Schwankungsrückstellungen** (vgl. **AssekuranzLexikon S. 7**) anerkannt und der Abzug der deutschen Versicherungssteuer als Betriebsausgaben ermöglicht wird.

Der **Versicherungsbilanzrichtlinie** folgend, verlangen einige Mitgliedstaaten die handelsrechtliche Bildung von Schwankungsrückstellungen. Die Bildung solcher Reserven sollte dann auch steuerrechtlich zwingend anerkannt werden. Der **Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur GKKB** sieht dies jedoch nicht vor. Der nun abgestimmte Bericht gleicht den Kommissionsvorschlag an die Prinzipien der Versicherungsbilanzrichtlinie an. Der ECON schlägt vor, Schwankungsrückstellungen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage

abzuziehen. Der Vorschlag der Kommission enthält eine Liste von Steuern, die nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig sind. Dazu gehört auch die deutsche Versicherungssteuer. Diese sollte als Verkehrsteuer jedoch abzugsfähig sein. Die Abgeordneten haben diese notwendige Anpassung vorgenommen.

Mit dem Richtlinienvorschlag, den die Kommission im März letzten Jahres veröffentlicht hat, wird beabsichtigt, die Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung im europäischen Binnenmarkt voranzutreiben. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen müssen ihre zu versteuernden Gewinne nach den Vorschriften von bis zu 27 unterschiedlichen nationalen Systemen berechnen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand und Kostenfaktor soll durch den Vorschlag über eine GKKB vermindert werden.

Brüssel: Florian Wimber; f.wimber@gdv.de;
Berlin: Markus Kunz; m.kunz@gdv.de

Transparenz bei Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge soll erhöht werden

Die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV) befürchten, dass sie durch die geplante Überarbeitung der EbAV-Richtlinie Kapitalanforderungen vergleichbar zu Solvency II erfüllen müssten. Bei der Anhörung der Europäischen Kommission zu der Richtlinie am 1. März 2012 beteuerte Binnenmarktkommissar Barnier jedoch, dass Solvency II nur ein Ausgangspunkt sei und Anpassungen vorgenommen werden. Die Teilnehmer der Anhörung waren sich einig, dass verbesserte Governance und mehr Transparenz bei EbAV erreicht werden muss.

Der GDV vertritt die Auffassung, dass Wettbewerbsverzerrungen zwischen EbAV und Versicherern vermieden und mehr Transparenz über vorhandene Risiken der EbAV geschaffen werden soll. Bei überbetrieblich agierenden EbAV fehlt eine enge Anbindung an den Arbeitgeber, der die Risiken bewusst eingeht und mitträgt. Ferner ist die Sicherheit durch die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers kritisch zu hinterfragen, da hier erhebliche

Lücken bestehen. Auch für Ansprüche, für die die Arbeitgeberhaftung nicht gilt, sind bei der Überarbeitung der Richtlinie Lösungen zu erarbeiten. Informationspflichten sollten nicht zu streng gefasst werden und dazu dienen, dass die Begünstigten ihren weiteren Sicherungsbedarf abschätzen können. Daher sind Informationen zur Risikotragung, Insolvenzsicherung und Berechtigung des Versorgungsträgers zur Leistungsreduzierung oder Beitragserhöhung wünschenswert.

Nächster Schritt ist eine Auswirkungsstudie, die von den nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführt wird. Resultate werden im dritten Quartal 2012 vorliegen und sollen in die Folgenabschätzung der Kommission einfließen. Mit einem Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie ist Ende 2012 zu rechnen.

Berlin: Martin Wurster; m.wurster@gdv.de;
Brüssel: Ina Biesel; i.biesel@gdv.de

Kommission konsultiert zur Reform des europäischen Gesellschaftsrechts

Die Europäische Kommission hat Ende Februar 2012 eine **Konsultation zum europäischen Gesellschaftsrecht** veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Europäisierung und Vereinheitlichung des Gesellschaftsrechts. Vorangegangen war ein **Bericht** der Reflection Group zur **Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts**. Diese Expertengruppe hatte sich intensiv mit verschiedenen Aspekten des Gesellschaftsrechts auseinandergesetzt und Empfehlungen formuliert. Teilweise greift die Kommission diese Empfehlungen auf und vertieft sie im Rahmen der Konsultation.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Themen: Ziele, Anwendungsbereich und Kodifizierung des europäischen Gesellschaftsrechts, Zukunft der Unternehmensformen auf europäischer Ebene, grenzübergreifende Mobilität von Unternehmen, Eigenkapitalregelung für europäische Unternehmen und Unternehmensgruppen. Aber auch Rechnungslegungsaspekte werden angesprochen. Die Kommission erwartet insbesondere Anmerkungen der Stakeholder dazu, inwieweit Harmonisierungsbestrebungen ausgeweitet werden sollen und ob an der herkömmlichen Unterscheidung zwischen „public“ und „private“

festgehalten oder stattdessen die Kategorien „börsennotiert“ und „nicht börsennotiert“ angewendet werden sollen. Die grenzüberschreitenden Aktivitäten von Unternehmen nehmen den meisten Raum der Konsultation ein. Zudem verweist die Europäische Kommission auf das europäische Modellgesetz im Gesellschaftsrecht (ECMA), an dem zurzeit gearbeitet wird. Bemerkenswert hieran ist, dass dieses Modellgesetz keine Harmonisierung herbeiführen, sondern das Verständnis für nationale rechtliche Besonderheiten fördern soll.

Im Hinblick auf Übernahmen wird der GDV besonders die Bedingungen für den Umtausch von alten in neue Aktien thematisieren. Die Bezahlung in Aktien muss so erfolgen, dass alle Aktien die gleichen Rechte haben und die Aktionäre nicht mit minderwertigen Aktien bezahlt werden. Die Konsultation, an der sich der GDV beteiligen wird, läuft bis zum 14. Mai 2012. Danach entscheidet die Europäische Kommission über weitere Maßnahmen.

Brüssel: Franka Böhm; f.boehm@gdv.de;
Berlin: Dr. Helge Hartig; h.hartig@gdv.de

Versicherungsvermittlung: Verbrauchervertrauen muss gestärkt werden

In Kürze will die Europäische Kommission ihre Vorschläge für eine überarbeitete Versicherungsvermittlungs-Richtlinie (IMD2) vorstellen. Die deutsche Versicherungswirtschaft sieht in der Überarbeitung der IMD die Chance, den europäischen Rechtsrahmen für die Versicherungsvermittlung im Interesse von Unternehmen und Verbrauchern zu verbessern. Dabei sollte nicht einseitig ein Vergütungsmodell (provisionsbasiert oder gegen Honorar) bevorzugt werden. Beide Systeme müssen parallel weiter betrieben werden können, zumal in Deutschland laut einer **aktuellen Studie** eine sehr geringe Bereitschaft zur Honorarberatung seitens der Verbraucher besteht.

Ziel der Überarbeitung muss es sein, den Verbraucher mit verständlichen und vergleichbaren Informationen zu versorgen, die es ihm ermöglichen, unterschiedliche Produkte zu bewerten. Die deutsche Versicherungswirtschaft ist der Ansicht, dass dies am besten mit einer sektorübergreifenden Offenlegung der einkalkulierten Ab-

schluss- und Vertriebskosten und einer Information über den kostenbedingten Renditeabschlag ermöglicht wird. Damit hätte der Verbraucher Vergleichsgrößen, mit denen er das für ihn passende Produkt ermitteln kann.

Erfolgreich wird eine Überarbeitung jedoch nur sein, wenn sie mit Augenmaß geschieht. Die Vertriebssysteme in den EU-Mitgliedstaaten unterscheiden sich zum Teil erheblich. Der deutsche Markt z. B. ist überwiegend durch gebundene Vermittler geprägt, die ausschließlich im Auftrag eines Versicherungsunternehmens agieren. Im Gegensatz dazu sind auf dem britischen Versicherungsmarkt vorwiegend Makler tätig. Der GDV hat gemeinsam mit dem europäischen Versicherungsverband (Insurance Europe) in einem **Schreiben an Kommissar Barnier** jüngst noch einmal gefordert, dass diese Unterschiede bei der Revision der IMD berücksichtigt werden.

Brüssel: Franka Böhm; f.boehm@gdv.de;
Berlin: Ralf Bolle; r.bolle@gdv.de

Neue Regeln für Überweisungen und Lastschriften ab 2014

Die Europäische Union unternimmt mittels der SEPA-Verordnung zum 1. Februar 2014 einen weiteren wichtigen Schritt zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Zahlungsraums (Single Euro Payments Area, SEPA). Die nationalen Überweisungen und Lastschriften werden von den neuen SEPA-Zahlungsinstrumenten abgelöst. Als Kontokennung dient dann die „International Bank Account Number“ (IBAN). Sie ersetzt in Deutschland die Kontonummer und die Bankleitzahl. Grenzüberschreitende Transaktionen innerhalb des SEPA-Raums sollen damit ebenso kostengünstig abgewickelt werden können wie inländische Zahlungen. Zum SEPA-Raum gehören neben den EU-Staaten die EWR-Staaten sowie die Schweiz, Monaco, Mayotte, Saint-Pierre und Miquelon.

Wesentlich ist außerdem, dass vor dem 1. Februar 2014 erteilte gültige Mandate zur Einziehung wiederkehrender Lastschriften gültig bleiben. Hat ein Verbraucher vor diesem Stichtag zum Beispiel seinem Versicherer oder seiner Tageszeitung die Erlaubnis erteilt, einen Rechnungsbetrag regelmäßig ohne weitere Erlaubnis einzu-

ziehen, so bleibt jene ursprüngliche Erlaubnis von den neuen Regelungen unberührt. Diese Altmandat-Regelung greift aber nur, sofern keine nationalen Rechtsvorschriften oder Kundenvereinbarungen über die weitere Gültigkeit der Lastschriftmandate existieren.

Auf dem Weg zur SEPA-Verordnung hatte es insbesondere Diskussionen um die Übergangsfristen bis zur zeitlichen Umsetzung der neuen Zahlungsverfahren gegeben. Da SEPA bei zahlreichen Verbrauchern noch unbekannt ist, sahen Zahlungsdienstleister und Nutzer Potenzial für Konflikte bei der Umgewöhnung. Kunden deutscher Versicherungsunternehmen müssen jedoch keine Probleme befürchten. Die deutsche Versicherungswirtschaft befindet sich auf gutem Wege, bis Februar 2014 alle für ihr Geschäft notwendigen technischen Umstellungen vorgenommen zu haben.

Brüssel: Andrea Lode; a.lode@gdv.de;
Berlin: Dorothea Billing; d.billing@gdv.de

AssekuranzKöpfe

Dr. Paulina Dejmek, zuständig für Versicherungen im Kabinett von Kommissar Barnier



Dr. Paulina Dejmek ist Jahrgang 1976. Sie hat einen Master-Abschluss in Rechtswissenschaften der Universität Lund in Schweden und promovierte im europäischen Gesellschaftsrecht an der Universität Heidelberg. Paulina Dejmek besitzt die schwedische und die tschechische Staatsbürgerschaft.

Nach ihrem Studium war Paulina Dejmek zunächst für eine Anwaltskanzlei in Frankfurt am Main und bei der European Free Trade Association in Brüssel tätig, wo sie sich mit den Themen Finanzdienstleistungen, Kapital-

markts- und Gesellschaftsrecht beschäftigte. Seit dem Jahr 2004 arbeitet sie für die Europäische Kommission: zunächst bei der Generaldirektion MARKT im Referat für Versicherung und Renten. 2007 trat sie in den juristischen Dienst der Kommission ein und beschäftigte sich mit der Rechtsberatung für Finanzdienstleistungen und Finanzmarktangelegenheiten. Während der schwedischen EU-Ratspräsidentschaft im Jahre 2009 hatte sie den Vorsitz bei den Ratsverhandlungen über die Gesetzgebungsvorschläge für Finanzdienstleistungen inne.

Seit Februar 2010 ist sie Mitglied im Kabinett von Michel Barnier, EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, und zuständig für den Bereich Finanzdienstleistungen, Versicherungen und Renten. Dort befasst sie sich u. a. mit den für die Versicherungswirtschaft wichtigen Dossiers wie Solvency II / Omnibus II, Versicherungsvermittler-Richtlinie, Richtlinie zu Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge und Sicherungssystemen für Versicherungen (IGS).

Revision der Verordnung über Fluggastrechte nicht erforderlich

Nachdem die Europäische Kommission im vergangenen Jahr ihren Bericht über die Anwendung der Verordnung über die Fluggastrechte vorgelegt hatte, steht nun möglicherweise eine Revision dieser Verordnung an. In der von der Kommission durchgeführten Konsultation zu den Fluggastrechten ging es um die Frage, ob die bestehenden Regelungen für Situationen von Nichtbeförderung, Verspätungen, Annullierungen oder Herabstufungen ausreichen. Der GDV hat sich an dieser Konsultation beteiligt. Aus seiner Sicht besteht kein Revisionsbedarf. Dies gilt besonders für die Schaffung von zusätzlichen Rechten für Haftungssituationen, die von der geltenden Verordnung erfasst werden und für die der Verbraucher auch heute schon Versicherungsschutz erhalten kann.

Weiterhin wird derzeit im Auftrag der Kommission das Impact Assessment für die mögliche Revision der Fluggastrechteverordnung erstellt. Der europäische Versicherungsmarkt wurde gefragt, ob er den Fluggesellschaften Deckung für Fluggäste bei Massenausfällen (Krieg, Terror, Schlechtwetter, Vulkanasche etc.) bieten kann. Dies wurde vom europäischen Versicherungsver-

band, Insurance Europe, verneint, da Häufigkeit und Schwere solcher Ereignisse und das damit verbundene Risiko versicherungstechnisch nur schwer zu erfassen sind. Zudem verlangt der Versicherungsschutz in diesem Bereich ein Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hat. Dies ist bei behördlichen Anordnungen oder einem unabwendbaren Ereignis jedoch nicht der Fall.

Auch der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) des Europäischen Parlaments hat sich mit den Fluggastrechten befasst. Der Initiativbericht steht am 29. März im Plenum zur Abstimmung an. Aus Sicht des GDV ist positiv, dass sich die Forderung nach einer Pflichtversicherung der Fluggesellschaften für deren Haftung gegenüber Fluggästen bei Insolvenz oder Bankrott nicht durchgesetzt hat. Die Forderung, dafür zu sorgen, dass festsitzende Fluggäste in solchen Situationen zurückgeführt werden können, begrüßt der GDV.

Brüssel: Ariane Becker; a.becker@gdv.de;
Berlin: Wolfgang Ehling; w.ehling@gdv.de

Studie zu Antilock-Bremssystemen in Motorrädern zu einseitig

Der Binnenmarktausschuss (IMCO) des Europäischen Parlaments hat Ende Februar über die Ergebnisse einer von ihm beauftragten Studie zu den möglichen Kosten von Sicherheitsvorkehrungen in Motorrädern beraten. Die Studie schätzt dabei die Kosten, die sich durch die Annahme von Kompromissänderungsanträgen im IMCO zu dem **Verordnungsvorschlag zur Genehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen** sowie durch die entsprechende Marktüberwachung ergeben könnten. Dabei ging es um drei Punkte:

1. funktionale Sicherheitsvorkehrungen wie Antilock-Bremssysteme (ABS),
2. On-board-Diagnose-Systeme,
3. Zeitplan für die Einführung von Emissionsstandards.

Bei der Diskussion im IMCO stand vor allem die Kostenabschätzung für die verpflichtende Einführung von ABS in Motorräder im Fokus. Diese basiert jedoch sehr einseitig auf Kostenvermutungen der Fahrzeughersteller,

nicht aber auch der Teilezulieferer. Zudem geht sie von einer Kostensteigerung bei obligatorischem Einbau von ABS aus. Dies widerspricht jeglicher Erfahrung bei serienmäßigem verpflichtendem Einbau von Teilen. Aus Sicht des GDV unterschätzt die Studie außerdem bei weitem den positiven Effekt von ABS in kleineren Maschinen auf das Unfallgeschehen.

Der GDV begrüßt, dass sowohl der Berichterstatter als auch die Schattenberichterstatter aufgrund der Studie keinen Bedarf sehen, von den bereits beschlossenen Kompromissänderungsanträgen abzuweichen. Positiv ist auch, dass der IMCO dem Berichterstatter das Mandat für den Eintritt in den Trilog gegeben hat. Dort soll noch unter dänischer Präsidentschaft eine Einigung mit dem Rat erzielt werden.

Berlin: Siegfried Brockmann; s.brockmann@gdv.de;
Brüssel: Ariane Becker; a.becker@gdv.de

Erschwerter Zugang von Versicherern zu internationalen Märkten

Die Europäische Kommission hat ihren jährlichen **Bericht über Handels- und Investitionshindernisse** veröffentlicht. Darin werden die bereits durchgeführten Maßnahmen zum Abbau von Handelsschranken auf den Märkten China, Indien, Japan, Russland, USA und MERCOSUR dargestellt. Gleichzeitig macht der Bericht auf die noch verbleibenden bzw. auf neue Handelshemmnisse aufmerksam.

In Bezug auf die Versicherungswirtschaft werden besonders China, Indien und Argentinien erwähnt. Für die Versicherungswirtschaft problematisch sind zum Beispiel die weiterhin bestehenden Investitionshemmnisse in China, wie die Begrenzung des Anteils ausländischer Versicherungsunternehmen am Satzungskapital von Lebensversicherern auf 50 %. Auf Bitte des GDV und des europäischen Versicherungsverbands Insurance Europe haben die für Handelspolitik bzw. den Binnenmarkt zuständigen Kommissare sowie die Bundesministerien für Finanzen und Wirtschaft die Petita der europäischen Versicherungswirtschaft vertreten. Ein erster Erfolg ist die jetzt angekündigte Öffnung der Autohaftpflichtversicherung in China für ausländische Versicherer. Der Kommis-

sionsbericht stellt auch fest, dass im vergangenen Jahr in Indien keine wesentlichen Fortschritte bei der Öffnung des Marktes für bestimmte Branchen für Auslandsinvestitionen erzielt wurden. Mitte Februar hatte der GDV in Indien Gespräche zu Marktentwicklungen und Markteintrittsregelungen geführt. Dabei ging es um die erneute Verzögerung bei der Verabschiedung eines Gesetzes im indischen Parlament, mit dem das Versicherungsgesetz verbessert werden soll. Darin ist u. a. auch eine Anhebung der Beteiligungshöchstgrenze für ausländische Investoren von 26 % auf 49 % vorgesehen.

Argentinien hat im vergangenen Jahr neue Beschränkungen für Rückversicherungsleistungen eingeführt. Auch hier haben sich der GDV und Insurance Europe dafür eingesetzt, dass die Kommission und die Bundesregierung diese Probleme aufgreifen. So ist beispielsweise eine Intervention bei der WTO gegen Argentinien in der Diskussion.

Berlin: Volker Henke; v.henke@gdv.de;

Brüssel: Stephan Schweda; s.schweda@gdv.de

AssekuranzLexikon: Schwankungsrückstellungen

Schwankungsrückstellungen sind versicherungstechnische Rückstellungen, die je nach Versicherungszweig zum Ausgleich von Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre gebildet werden. Die Einrichtung solcher Rückstellungen durch das Versicherungsunternehmen ist handelsrechtlich vorgeschrieben (§ 341h HGB). Die Voraussetzungen, Berechnungsverfahren und Auflösung werden durch besondere Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörden geregelt.

Die steuerliche Anerkennung wurde durch das Körperschaftsteuergesetz 1977 erstmals gesetzlich geregelt. Sie setzt voraus, dass zum einen nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen ist und zum anderen diese Schwankungen nicht durch Prämien ausgeglichen werden. Die Schwankungen des Jahresbedarfs müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

**Europabüro**

51, rue Montoyer
1000 Bruxelles
Tel.: +32-2-28247-30
Fax: +32-2-28247-39
bruessel@gdv.de
www.gdv.de

Insurance Europe: neuer Auftritt der europäischen Versicherer

Der europäische Versicherungsverband CEA hat seinen Namen geändert und heißt jetzt Insurance Europe. Gleichzeitig wurden auch der Internetauftritt und die corporate identity umgestaltet. Die neue Internetadresse lautet www.insuranceeurope.eu. Zudem hat Insurance Europe seit Anfang März seinen Sitz in die rue Montoyer 51 in 1000 Brüssel verlegt.

Bereits Ende Januar ist das GDV-Europabüro in das gleiche Gebäude in der rue Montoyer eingezogen. Ebenfalls

dort zu finden sind die Büros der Versicherungsverbände aus Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden.

**AssekuranzTermine**

- 27. April 2012: Europäische Kommission, Konferenz zur Regulierung des Schattenbanksystems, Brüssel
- 7. – 9. Mai 2012: Dänische Ratspräsidentschaft, „High Level Health Conference“, Kopenhagen
- 31. Mai – 1. Juni 2012: Insurance Europe, Generalversammlung und Internationale Versicherer Konferenz, „Global market, global risks“, Amsterdam
- 31. Mai – 1. Juni 2012: Council of Bureaux, Generalversammlung, Bukarest

Impressum:

Herausgeber:
Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Verantwortlich:
Kolja Gabriel

Redaktion:
Stephan Schweda

GDV
Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Tel.: +49-30-2020-5000
Fax: +49-30-2020-6000
berlin@gdv.de
www.gdv.de